LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Vorab per E-Mail (Ingrid.Goebl@friedberg.de)
Stadt Friedberg
z. H. Frau Göbl
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: AZ.: 6102-2/2

Ansprechpartner: Günther Raab/HP
Zimmer: 217
Telefon: 08251 92-373
Telefax: 08251 92-375
E-Mail: guenther-raab@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 18. Dezember 2019

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Außenbereichssatzung für das Gebiet nördlich der Wittenberger Str. und östlich der Paar im Stadtteil Harthausen;
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 i. V. m § 4 a Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage: 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 16.12.2019

Sehr geehrte Frau Göbl,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.11.2019 haben Sie uns erneut zur Aufstellung der oben genannten Außenbereichssatzung beteiligt.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht, die Untere Naturschutzbehörde und den Kreisbaumeister um Stellungnahme gebeten.
In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde; die anderen Fachstellen haben keine Einwendungen erhoben.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Christopher Bernhardt
Regierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1 Stadt Friedberg

☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan

☒ Außenbereichssatzung

für das Gebiet „Nördlich der Wittenberger Straße und östlich der Paar im Stadtteil Harthausen"

☐ mit Grünordnungsplan
dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein

☐ Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan

☐ Sonstige Satzung

☒ Frist für die Stellungnahme 16.12.2019 (§ 4 BauGB)
☐ Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2 Träger öffentlicher Belange

Landratsamt Aichach-Friedberg
-untere Naturschutzbehörde-
Münchener Str. 9
86551 Aichach

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel-Nr.)
Naturschutz und Landschaftspflege

☐ Keine Äußerung

☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen
☐ Einwendungen

☐ Rechtsgrundlagen

☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Ein Vorhaben, das aufgrund einer Außenbereichssatzung zugelassen wird, bleibt ein Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt daher § 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wonach die Eingriffsregelung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten ist. Teilweise ist durch die Außenbereichssatzung das Biotop Nr. 7632-0030-001 „Leitenhänge der Paar südlich Harthausen" betroffen. Auch das Schwerpunktgebiet des Naturschutzes laut Arten und Biotopschutzprogramm (ABSP) „Paartal im Tertiärhügelland" (Nr. 771F3) ist teilweise betroffen. Bei Eingriffen in Schwerpunktgebiete entsteht zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Artenschutzrechtliche Aspekte:
Auch mögliche artenschutzrechtliche Aspekte müssen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Aichach, 16.12.2019 Ort, Datum	[redacted] Marc Runft Unterschrift, Dienstbezeichnung

Landratsamt Aichach-Friedberg
63 - 1734- 2/2.2.2

In Ausfertigung

an das
Sachgebiet 41
- Bauleitplanung -

im Hause

EINGANG
28. Nov. 2019

Stadt Friedberg
Bau
27. Nov. 2019
Eingang: 32 V.Wp

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Stadt Friedberg
Baureferat – Abt. 32
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Landratsamt Aichach-Friedberg
- Dienststelle Friedberg -
26. NOV. 2019

Aktenzeichen: 5.1-6 19-1122

Ansprechpartner: Kreisbrandrat
Zimmer: 231
Telefon: 08251 92-384
Telefax: 08251 92-480-384
E-Mail: christian.happach@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 22. November 2019

Stadt Friedberg
Aussenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet nördlich der Wittenberger Straße und östlich der Paar im Stadtteil Harthausen
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange;
Hier: Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten:

Es haben sich keine Änderungen zum Schreiben vom 25.04.2019 ergeben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
[redacted]
Christian Happach

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg
mit Landwirtschaftsschule

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
Bismarckstr.62, 86391 Stadtbergen

Per mail an: ingrid.goebl@friedberg.de

Stadt Friedberg
Baureferat
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Name
Monika Griesbeck
Telefon
0821 43002-149
Telefax
0821 43002-111
E-Mail
monika.griesbeck@aelf-au.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Geschäftszeichen	Augsburg
mail vom 18.04.19	4612.2-7-13-1	17.05.19

Stadt Friedberg
Außenbereichssatzung für das Gebiet nördlich der Wittenberger Straße und östlich der Paar im Stadtteil Harthausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Maßnahme wird vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg wie folgt Stellung genommen:

Forstliche Belange
Aufgrund des unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzenden Waldes, der auch als Biotope kartiert ist, sollte aus forstlicher Sicht keine zusätzliche Bebauung gestattet werden.
Einige der vorhandenen Eschen sind bereits vom Eschentriebsterben betroffen. Die Gefahr von umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Baumteilen ist in dieser Situation als hoch bis sehr hoch einzuwerten.

Landwirtschaftliche Belange
Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o.g. Planungen keine Einwände.

Bei Fragen zu forstfachlichen Belangen wenden Sie sich bitte an Herrn Braun (martin.braun@aelf-au.bayern.de), bei Fragen zu landwirtschaftlichen Belangen an Frau Griesbeck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Griesbeck

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Augsburg
Bismarckstr.62
86391 Stadtbergen

Telefon 0821-43002-0
Telefax 0821-43002-111
E-Mail poststelle@aelf-au.bayern.de
Internet www.aelf-au.bayern.de

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08:00 - 11:45 Uhr
Do. 13:15 - 15.15 Uhr
und nach Vereinbarung